



Hygienekonzept für kommunale Räumlichkeiten

gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020 (SARS-CoV-2-EindV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2020

Betrifft: Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfvereinsanlagen, Schulungsräume, Vereinsheime, Bürgerhäuser und alle anderen Versammlungsräumlichkeiten der Gemeinde Neuhausen/Spree in den einzelnen Ortsteilen

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2020 gelten für die Nutzer die nachfolgenden Hygiene- und Verhaltensregeln:

Vor der beabsichtigten Nutzung:

- schriftliche Bekanntmachung der Nutzungsabsicht mit Datum, Uhrzeit, Anlass, verantwortlicher Person und voraussichtl. Teilnehmerzahl bei Frau J. Herkula (E-Mail: herkula@neuhausen-spree.de)
- Erst nach Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung darf die Nutzung erfolgen.

Während der Nutzung:

- Der verantwortliche Nutzer hat sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- Die Reinigung der Hände mit Wasser und Flüssigseife oder Händedesinfektionsmittel wird vor dem Beginn und nach der Beendigung der Veranstaltung vorgenommen.
- Die Abstandsregeln von 1,50 m zwischen den Personen nach allen Seiten sind einzuhalten.
- Vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze vornehmen
- Steuerung eines zeitversetzendes Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung vornehmen
- Die Zugangskontrollen und –beschränkungen sind durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl (zu entnehmen aus der SARS-CoV-2-EindV) zu beachten.
- Der verantwortliche Nutzer hat die Erfassung des Vor- und Familiennamens, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese Liste ist für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- Lüften der Räumlichkeiten wenn möglich durchgängig während der Veranstaltung
- Die kommunale Räumlichkeit darf nicht von Personen mit Atemwegsinfektionen betreten werden.

Nach der Nutzung:

- Die Desinfektion aller benutzten sanitären Einrichtungen (WC-Anlagen) nach Beendigung der Veranstaltung ist vorzunehmen:
 - Desinfektion von Türverriegelungen, Toilettensitzen, Urinalen, Spültastern, Armaturen, Seifenspendern, ggf. Mülldeckeln
 - Desinfektion aller Türgriffe beidseitig (bitte denken Sie auch an die Hauseingangstür), aller genutzten Lichtschalter, aller Handläufe
 - Flächendesinfektion von allen relevanten Oberflächen (Tische, Stühle, Bänke, Schränke, etc.)
- ➔ Geeignetes Desinfektionsmittel ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

Achtung: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung dieser sportlichen Einrichtung – auch unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen – ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuhausen, den 28.05.2020



D. Perko
Bürgermeister

Anlagen

- Hygieneregeln und –empfehlungen